

1. Nachtrag vom 16.08.2012 zum

ANGEBOTSPROGRAMM der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

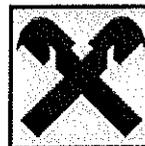
Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot
von Nicht-Dividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-
Dividendenwerte) der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt

**Raiffeisen-Landesbank
Steiermark**



vom 25.06.2012

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 25.06.2012, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 25.06.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Der Nachtrag wird am 16.08.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 83/2012 am 14.08.2012 und rückwirkend in Kraft getreten mit 01.07.2012 traten wesentliche Änderungen bei der gesetzlichen Nachtragspflicht gemäß § 6 Abs 1 KMG und dem damit zusammenhängenden gesetzlichen Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs 2 KMG in Kraft. Auf Basis dieser gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Die folgenden Angaben auf der Titelseite des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.“

Die Emittentin wird wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Billigung gültig ist.“

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.“

2. Die folgenden Angaben im Kapitel „GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS DER EMITTENTIN / Gegenstand des Angebotsprogramms“ auf der Seite 9 des Original-Prospekts

„Der Prospekt wurde am 25.06.2012 durch die FMA gebilligt und ist ab seiner Veröffentlichung 12 Monate gültig.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Der Prospekt wurde am 25.06.2012 durch die FMA gebilligt und ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig.“

3. Die folgenden Angaben im Kapitel „GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS DER EMITTENTIN / Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse“ auf der Seite 10 des Original-Prospekts

„Gegenstand des vorliegenden Basisprospektes der Emittentin sind weiters in den 12 Monaten nach der Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes einschließlich etwaiger Nachträge gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen begebene Nicht-Dividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, für die die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt werden soll.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Gegenstand des vorliegenden Basisprospektes der Emittentin sind weiters in den 12 Monaten nach der Billigung des gegenständlichen Basisprospektes einschließlich etwaiger Nachträge gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen begebene Nicht-Dividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, für die die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt werden soll.“

4. Die folgenden Angaben im Kapitel „GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS DER EMITTENTIN / Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse“ auf der Seite 11 des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Billigung gültig ist.“

5. Die folgenden Angaben im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG / 3. Angaben zu den Wertpapieren / Gegenstand des Angebotsprogramms“ auf der Seite 19 des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, zwölf Monate ab Billigung gültig ist.“

6. Die folgenden Angaben im Kapitel „WERTPAPIERBESCHREIBUNG / 6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln / 6.1. Zulassung zum Handel“ auf der Seite 116 des Original-Prospekts

„Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach dem Datum dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühest möglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühest möglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Widerrufsrecht für Anleger gemäß § 16 WpPG:

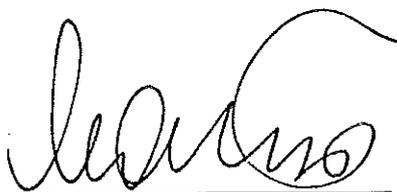
Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zu widerrufen, sofern der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

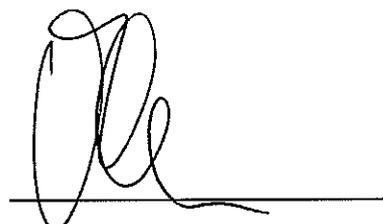
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

als Emittentin



GD Mag. Markus MAIR
(Vorstand)



VD Dkfm. Arndt HALLMANN
(Vorstand)

Graz, am 16.08.2012